

Bund



**BÖE**

**Österreichischer Eis- und Stocksportler**

A-9020 Klagenfurt, Lastenstraße 14 – Tel. u. FAX: 0463 31500

# Schiedsrichterordnung

des

# Bundes Österreichischer Eis- und Stocksportler

# SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Bundes Österreichischer Eis- und Stocksportler

## Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben:

### § 1 Organisation

- 1) Die SR-Organisation des BÖE hat sich nach den Beschlüssen der Technischen Kommission in der IFI zu richten.
- 2) Die Tätigkeit der Schiedsrichter bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des BÖE.
- 3) Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängender Aufgaben bildet der BÖE folgende Organe:
  - a) Bundes-Schiedsrichter-Obmann (BSRO)
  - b) Schiedsrichterausschuss (SRA)
  - c) Schiedsrichterobmänner-Versammlung (SROV)

### § 2 Schiedsrichter – Instanzen

- 1) Der Bundes-SR-Obmann wird, über Vorschlag der Schiedsrichterobmänner-Versammlung, von der Bundesversammlung gewählt.
- 2) Der SRA besteht aus dem BSRO als Vorsitzenden und zwei von der SROV zu wählenden LSRO als Beisitzer, die zugleich 1. und 2. Stellvertreter des Bundes-SR-Obmannes sind. Ebenso sind zwei Ersatzbeisitzer aus dem Kreis der LSRO zu wählen. Der 1. Beisitzer des SRA ist der 1. Stellvertreter des BSRO im Verhinderungsfall, bzw. eines vorzeitigen Ausscheidens dessen während der laufenden Periode. Er hat die Pflicht die Agenden des Bundes-SR-Obmannes bis zum Ende der Periode zu übernehmen. Ist ein vorzeitiges Ausscheiden einer Funktion des SRA gegeben, so rücken die Beisitzer bzw. die Ersatzbeisitzer um jeweils eine Position auf.
- 3) Der SRA bildet das oberste Organ für das SR-Wesen im BÖE und regelt alle SR-Angelegenheiten.
- 4) Die SR-Obmänner werden in den jeweiligen Landesverbänden nach deren Bestimmungen gewählt.

- 5) Die Schiedsrichterobmänner-Versammlung (SROV) ist einmal jährlich, vor Ende des Spieljahres durchzuführen. Im Jahr vor der Bundesversammlung mit Neuwahlen ist der Wahlvorschlag für den Bundesschiedsrichter-Obmann zu erstellen. Ebenso ist bei der Versammlung die Wahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für den Schiedsrichterausschuss (SRA) durchzuführen.

### **§ 3 Aufgaben der SR-Organe**

- 1) Besetzung aller Bewerbe des BÖE mit Schiedsrichtern.
- 2) Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
- 3) Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter.
- 4) Verfahren gegen SR nach § 17 (SR-Ordnung), soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane (Sportgericht) oder andere Verbandsorgane zuständig sind.
- 5) Der BSRO hat gemeinsam mit dem Präsidenten des BÖE, sofern kein Verfahren nach § 17 der SR-Ordnung anhängig ist, die Verlängerung der zeitlichen Gültigkeit der SR-Ausweise – Lizenz B vorzunehmen. Eine Verlängerung kann für höchstens 3 Jahre vorgenommen werden.
- 6) Die Verlängerung der SR-Ausweise – Lizenz A obliegt der IFI und ist abhängig von der Teilnahme am IFI-SR-Seminar.

### **§ 4 Aufstellung der Schiedsrichter**

- 1) Schiedsrichter für die Bewerbe des BÖE werden, über Aufforderung des BSRO, von dem jeweiligen SRO, al-

lein entsprechend ihrer Eignung und Einsatzbereitschaft eingeteilt und dem BSRO namentlich mitgeteilt. Bei allen Bewerben des BÖE darf der SR nicht vom durchführenden Landesverband kommen.

Beschluss der Bundesversammlung v. 23. April 1995

Ausnahme: Bei Bewerben, bei denen auf Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung des BÖE der Wettbewerbsleiter von einem anderen Bundesland kommt, kann ein Schiedsrichter des durchführenden Landesverbandes eingesetzt werden.

- 2) Bei allen von den Landesverbänden oder deren Unterorganisationen durchführenden Meisterschaften sind die SR vom jeweiligen SRO einzuteilen.

- 3) Die Besetzung von Turnieren mit SR obliegt ebenfalls dem jeweiligen SRO.
- 4) Die SR haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene SR-Kleidung zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettbewerb beteiligen.

## **§ 5 Leistungsklassen**

- 1) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung werden neue SR der Klasse C zugeteilt.
- 2) Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von den Leistungen und der Einsatzbereitschaft des SR abhängig. Für die Höherstufung in die Klasse B ist die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Leistungsprüfung erforderlich. Kandidaten für die Ausbildung zum B-Schiedsrichter können nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nominiert werden.
- 3) Für die Höherstufung in Klasse A ist die IFI zuständig (§ 805 ISpO). Kandidaten für die Ausbildung zum A-Schiedsrichter werden nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nominiert. Nach Vollendung des 62. Lebensjahres entfällt die Nachschulung gänzlich.
- 4) Es berechtigen zur Leitung folgender Wettbewerbe:

Klasse A: Internationale Meisterschaften und IFI Wettbewerbe

Klasse B: Nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe

Klasse C: Regionale Meisterschaften und internationale Turniere.

- 5) Das Alter der Schiedsrichter muss mindestens 18 Jahre und darf höchstens 65 Jahre betragen. Über Beschluss des jeweiligen Landesverbandes können Schiedsrichter nach dem 65. Lebensjahr in der Klasse C tätig sein.

## **§ 6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter**

- 1) Die Aus- und Fortbildung der SR obliegt dem jeweilig zuständigen SRO oder seinem Delegierten.

- 2) Die Anwärter werden durch die Landes-SR-Organisation ausgebildet. Nach der durchgeführten Ausbildung werden sie nach den Richtlinien des BSRO geprüft. Der SRA bestimmt, in welcher Form die SR-Prüfung abgenommen wird.
- 3) Schiedsrichter welche berechtigt sind nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe zu leiten (Kat. B) unterliegen einer Schulungspflicht die sie wahrnehmen müssen. Innerhalb von drei Kalenderjahren ist dieser Pflicht nachzukommen. Die Schulungen werden vom Bundesschiedsrichterobmann durchgeführt.
- 4) Prüfungen für die Klasse C können nur vom jeweiligen Landes-SR-Obmann oder seinem Delegierten abgenommen werden.

## **§ 7 Anerkennung**

Die Anerkennung als SR wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des SR-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Wettbewerben innerhalb des zuständigen Verbandes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

## **§ 8 Beobachtung**

- 1) Die SR sind laufend zu beobachten.
- 2) Zur Beobachtung der SR können vom BSRO namhaft gemachte Funktionäre herangezogen werden. Die Beobachtungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 9 Einsatz – Auftrag**

- 1) Jeder SR ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und andere Anordnungen der SR-Organe auszuführen.
- 2) Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SRO so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass ein anderer SR eingesetzt werden kann.

## **§ 10 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel**

- 1) Jeder SR muss Mitglied eines über einen Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein.

- 2) Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei seinem neuen Verein angemeldet hat.
- 3) Der Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an den zuständigen SRO.

### **§ 11 Spiel – Leitung**

- 1) Der SR muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eisstock- und Stocksportes abhängen.
- 2) Aus diesem Grunde muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und Spielordnung aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein.

### **§ 12 Aufgaben des SR vor dem Wettbewerb**

- 1) Der SR muss rechtzeitig auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und in der vorgeschriebenen Kleidung mit SR – Ausrüstung antreten.
- 2) Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt wird, hat er über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden. Weiters hat er die Bahneinzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
- 3) Als Wettbewerbsleiter hat er außerdem die Auslosung der Mannschaften und Einzelspieler, sowie des Sportgerätes, sofern dieses zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.

### **§ 13 Pflichten und Rechte des SR während des Wettbewerbes**

- 1) Für die Tätigkeit des SR während des Wettbewerbes sind die IER und ISpO maßgebend. Insbesondere gehören die Kontrolle des Sportgerätes und die Überprüfung der Spielerpässe dazu.
- 2) Der SR muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln leiten und alle sich im Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER- ISpO und im Geiste des Sportes entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich und gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.

- 3) Der SR ist verpflichtet, Spieler die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich den Anordnungen widersetzen, zu verwarnen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestraften Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken.
- 4) Zuschauer die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der SR vom Wettbewerbsplatz weisen und ihre Entfernung vom Platzordner vornehmen lassen.
- 5) Um Spieler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit der SR entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die SR verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.

#### **§ 14 Pflichten und Rechte des SR nach dem Wettbewerb**

- 1) Der SR ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und  
  
spätestens 2 Tage nach dem Wettbewerb an die Geschäftsstelle und den BSRO zu senden.
- 2) Über ausgesprochene Strafen, dem SR gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
- 3) Die Spielberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Sportgericht ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes  
  
eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtlich, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des SR die Grundlage zur Urteilsbildung ist.
- 4) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb nicht an, so ist zu berichten ob eine zeitgerechte und begründete Absage erfolgte. Tritt ein Spieler zu einem Ziel- oder Weitenwettbewerb nicht an, so ist zu berichten ob das Startgeld bezahlt wurde.  
  
Wurde ein Bussgeld an den SR entrichtet bzw. von diesem kassiert, so ist dieser Betrag vom SR umgehend an den BÖE zu überweisen. Dies gilt nur für Bewerbe des BÖE.

- 5) In folgenden Fällen ist vom SR oder einem Verbands- organ, die von einem derartigen Fall Kenntnis erlangen, sofort gesonderte Anzeige an das Sportgericht des BÖE zu erstatten:
- a) bei Tätlichkeiten von Aktiven – vor, während oder nach dem Wettbewerb
  - b) bei Tätlichkeiten von Bahnrichtern
  - c) bei Tätlichkeiten von Aktiven, die einem Wettbewerb als Zuseher beiwohnen
  - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Spiel (unsportliches Benehmen der Zuseher, Ausschreitungen, Spielabbrüche, man- gelnder SR-Schutz, usw).
  - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden.

### **§ 15 Schiedsrichterspesen**

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz. Er richtet sich nach den Beschlüssen des BÖE.

## **RECHTSSPRECHUNG**

### **§ 16 Unterstellung der SR den Statuten des BÖE**

Jeder SR ist den Statuten des BÖE in vollem Umfang unterstellt, sofern § 19 nichts anderes bestimmt.

### **§ 17 Verfahren gegen Schiedsrichter**

- 1) Verstöße gegen die SR-Ordnung sowie gegen das Ansehen und Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die SR-Organen geregelt.
- 2) Hierzu gehören insbesondere:
  - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Einsätzen
  - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund
  - c) Nichtbefolgung der Anordnung der SR-Instanzen
  - d) Missbrauch des SR-Ausweises
  - e) wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von SR-Lehrgängen
  - f) Übernahme der Spielleitung mit nicht gemeldeten oder gesperrten Spielern
  - g) Ausübung der SR-Tätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
  - h) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
  - i) unsportliches, dem SR-Stand schädigendes Verhalten



- 3) An Strafen können verhängt werden:
  - a) Verwarnung (mündlich)
  - b) Verweis (schriftlich)
  - c) befristete Sperre (unter Einziehung des SR-Ausweises)
  - d) Streichung aus der SR-Liste (Lizenzentzug)
- 4) Zuständig für die Rechtssprechung in erster Instanz ist der Schiedsrichter-ausschuss (SRA).
- 5) Gegen die Entscheidung des SRA kann innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, eine Berufung beim Präsidium des BÖE eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Die Entscheidung des Präsidiums ist entgültig.
- 6) Im übrigen finden auf das Verfahren gegen SR die Vorschriften des Sportge-richtes sinngemäß Anwendung, insbesondere ist dem beschuldigten SR aus-reichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 7) Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Die Entscheidungen sind zu begründen und müssen eine Rechtsmittelbeleh-rung enthalten. Das Rechtsmittel der Berufung steht nur dem Betroffenen of-fen.
- 8) Mitglieder des SRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Ver-fahren nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könn-ten. In diesem Fall sind sie durch Ersatzbeisitzer zu ergänzen.
- 9) Der BSRO kann einen SR bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der SR-Organisation entheben.
- 10) SR die als Spieler mit einer Sperre belegt sind, dürfen während der Dauer der Sperre nicht als SR eingesetzt werden.
- 11) SR-Ausweise von gesperrten oder der Tätigkeit enthobenen SR sind einzu-ziehen.

## **ALLGEMEINES**

### **§ 18 Kosten**

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden von den zuständigen Verbänden geregelt.

### **§ 19 Weitere Vorschriften**

Soweit diese SR-Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Statuten und übrigen Bestimmungen des BÖE.

### **§ 20 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser SR-Ordnung unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung des BÖE.

Diese Schiedsrichterordnung wurde anlässlich der Bundesversammlung am 16./17. April 1994 in Hirschenwies Harbach/NÖ einstimmig beschlossen.

Die Änderungen wurden bei der Bundesversammlung am 18.04.1998 in Steinach/a.B, bei der a.o. Bundesversammlung am 13.11.2004 in St. Florian/Inn, bei der Bundesversammlung am 16.04.2005 in Schärding und am 19.04.2008 in Breitenwang beschlossen.

Albert Ahamer eh.  
(Geschf. Präsident)

Karl Goritschnig eh.  
(Geschf. Bundesobmann)